

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch-Barnim vom 08.12.1999, die 1. Änderungssatzung vom 06.12.2000, die 2. Änderungssatzung vom 05.12.2001, die 3. Änderungssatzung vom 05.06.2002, die 4. Änderungssatzung vom 05.06.2002, die 5. Änderungssatzung vom 05.06.2002, die 6. Änderungssatzung vom 16.12.2003 und die 7. Änderungssatzung vom 16.12.2003 außer Kraft.

Bad Freienwalde, den 28. Oktober 2004

gez. Siebert  
Uwe Siebert  
Verbandsvorsteher

## Anlage

### Stimmzahl der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 8.2. der Verbandssatzung

Ifd.Nr.	Verbandsmitglied	Stimmzahl
1.	Bad Freienwalde (Oder)	136
2.	Wriezen	83
3.	Beiersdorf-Freudenberg	7
4.	Bliesdorf für den OT Bliesdorf	7
5.	Falkenberg	25
6.	Heckelberg-Brunow	9
7.	Hohenland	11
8.	Neulewin	12
9.	Oderaue	20
10.	Prötzel für den OT Sternebeck/Harnekop	4
	gesamt	314

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Verbandsvorsteher

## Bekanntmachung

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssatzung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004

bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4 GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht wurde.

Lebus, den 01.11.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

## Satzung

### über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

des  
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus

vom 28.09.2004

## Präambel

Aufgrund der §§ 8 Abs. 4 und 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5 14 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S 154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des

Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 66 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 301), der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272), des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574, 3575), sowie der §§ 2 Abs. 1 und 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2004, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus in ihrer Sitzung am 28.09.2004 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus, im Folgenden WAZ Lebus genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwassers)

- eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung, im Folgenden zentrale öffentliche Abwasseranlage genannt, und
- eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung (mobile öffentliche Entsorgung), im Folgenden dezentrale öffentliche Abwasseranlage genannt,

nach hoheitlichen Grundsätzen.

(2) Der WAZ Lebus betreibt die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich der Fäkalien/Fäkalschlämme.

(4) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser (Schmutzwasser).

(5) Die Niederschlagsentwässerung wird durch den WAZ Lebus nicht wahrgenommen.

(6) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung und Sanierung bestimmt der WAZ Lebus im Rahmen seiner Rechte und Pflichten, gemäß der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Der WAZ Lebus bestimmt ebenfalls den Zeitpunkt, von dem ab in die Abwasseranlagen eingeleitet werden kann.

## **§ 2**

### **Zentrale und dezentrale öffentliche Abwasseranlagen**

(1) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören:

- a.) je nach örtlichen Verhältnissen das Kanalnetz für Abwasser und die Anschlusskanäle (einschließlich Druckleitungen), Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken,
- b.) alle Einrichtungen zur Behandlung von Abwasser, wie Kläranlagen und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des WAZ Lebus stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der WAZ Lebus bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.

(2) Die zentrale öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss 1 m hinter der Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss beinhaltet den Kontrollschacht, bei Druckentwässerungsanlagen auch die dazugehörige Pumpe und den vom Abwasserkanal (Sammler) bis zum Kontrollschacht führenden Anschlusskanal (einschließlich Druckleitung).

(3) Abweichend von Abs. 2 endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage bei mehreren hintereinander liegenden Grundstücken an der Grenze des dem Abwasserkanal (Sammler) unmittelbar gegenüberliegenden Grundstücks. In diesem Fall gehört der Kontrollschacht auf den Grundstücken nicht zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage.

(4) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur

Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkal-schlamm aus abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und Hauskläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

### § 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteile einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Es sind insbesondere Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden auf Grundstücken bis zu den öffentlichen Abwasseranlagen dienen. Bei der zentralen Abwasserbeseitigung sind es alle Anlagen des Anschlussnehmers auf seinem Grundstück, die gemäß § 2 Abs. 2 hinter dem Kontrollschacht oder gemäß § 2 Abs. 3 an der Grundstücksgrenze beginnen. Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung sind es alle Anlagen des Anschlussnehmers auf seinem zu entwässernden Grundstück, die mit der Sammelgrube mit dem Entsorgungsstutzen oder mit der Kleinkläranlage enden.

(2) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(3) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nutzer gemäß § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2457) sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951 (BGBl. S. 175).

(4) Benutzer sind Anschlussnehmer gemäß Abs. 3 und sonstige Nutzungs- und Verfügungsberechtigte, die die tatsächliche Gewalt über das Grundstück ausüben (insbesondere Pächter, Mieter usw.) und solche Personen, die die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nehmen.

(5) Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 4

#### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des Verbandes liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich

der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlussrecht).

(2) Ist das Grundstück an die zentrale oder dezentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, hat der Benutzer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften über den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten bzw. die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme deren Inhalte zu verlangen (Benutzungsrecht).

### § 5

#### Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

(1) Die Berechtigung nach § 4 auf Anschluss an die zentrale öffentlich Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage. Die Herstellung neuer Leitungen oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden. Hinterliegende Grundstücke werden, sofern Leitungs- und Wegerecht vorhanden, ebenso behandelt.

(2) Wenn der Anschluss eines durch eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und –kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) Wird Abwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der WAZ Lebus jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend oder dauerhaft zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn der Benutzer wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des Benutzungsrechtes kann vom Nachweis der Gefährlosigkeit des einzuleitenden Abwassers abhängig gemacht werden.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht ist auch ausgeschlossen, soweit der WAZ Lebus von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 6 Anschlusszwang**

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, ansonsten auf einen Anschluss des Grundstückes an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale öffentliche Abwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

### **§ 7 Benutzungszwang**

(1) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Benutzer verpflichtet, alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 11 gilt.

(2) Entsteht durch Nutzung von Niederschlags- und/oder Brauchwasser (kein Trinkwasser) aus einer Hauswasserversorgungsanlage Abwasser, so muss diese Abwassermenge mittels einer verplombten Zählereinrichtung bestimmt und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Die

Entsorgung hat zentral über das öffentliche Kanalnetz oder mobil zu erfolgen.

### **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss für ihn auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Benutzer des Grundstückes auf Antrag befreit, wenn die Benutzung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(3) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZ Lebus einzureichen.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder für eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

### **§ 9 Entwässerungsgenehmigung**

(1) Der WAZ Lebus erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die öffentlichen Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer nach § 10 schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Sie werden vom WAZ Lebus oder seinem Betriebsführer im Namen des WAZ Lebus bearbeitet und erteilt.

(3) Der WAZ Lebus entscheidet nach Anhörung, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann dem Anschlussnehmer Auflagen zur Untersuchung der Abwasserbeschaffenheit sowie zur Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige erteilen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsan-

trag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

(5) Der WAZ Lebus kann von den Einleitungsbedingungen des § 11 abweichende Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkungen oder Änderungen erteilen.

(6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAZ Lebus sein Einverständnis erteilt hat.

(7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 10 Entwässerungsantrag**

(1) Bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ist der Entwässerungsantrag beim WAZ Lebus zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung bei der zuständigen Baubehörde einzureichen. In den Fällen des § 6 Absatz 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Ansonsten ist der Antrag spätestens einen Monat vor Beginn der betreffenden Maßnahme einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über:

- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe), Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Flurstücksgrenzen,
- Eigentum- und Nutzungsverhältnisse,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- In der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:

- Straße und Hausnummer,
- Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
- Lage der Hauskläranlage bzw. Sammelgrube,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug,
- Flurstücksgrenzen.

(4) Abwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden. Der Verband kann – falls erforderlich – weitere Unterlagen anfordern oder auf die Vorlage bestimmter Unterlagen verzichten.

## § 11 Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 bis 13 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(2) Das gesamte Abwasser ist in die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser, Grund- und Drainagewasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Abwasser nur in den Abwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende und explodierende Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
- Die Abwasserreinigung oder die Schlammbe-seitigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste,
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke,
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindert
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,

- Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 bis 9,5), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasser-säure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Anlage 2 genannten Einleitgrenzwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Absatz 9 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 20. 07. 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. 06. 2002 - insbesondere § 46 Absatz 3 - entspricht.

(6) Abwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzerrechtes, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe die in den Anlage 1 und 2 aufgeführten Einleitgrenzwerte nicht überschreiten. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(7) Die in Anlage 2 aufgeführten Einleitgrenzwerte gelten auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen ihres Überwachungsrechts vom WAZ Lebus durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Einzelergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt.

(8) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

(9) Bei der Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens

zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

(10) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitgrenzwerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten scheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der beschäftigten Personen zu vermeiden sowie die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitgrenzwerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 6.

(11) Werden von der zuständigen Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten.

(12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die festgelegten Einleitgrenzwerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.

(13) Der WAZ Lebus kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Bei Verletzung der in Satz 1 festgelegten Pflichten durch den Anschlussnehmer kann der WAZ Lebus anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung einer Grundstücksentwässerungsanlage durch den WAZ Lebus zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.

(14) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Abwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.

(15) Wird festgestellt, dass von dem Grundstück Stoffe und Abwasser im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, ist der WAZ Lebus berechtigt, auf Kosten des betreffenden Anschlussnehmers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

## **§ 12 Anschlusskanal**

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Kontrollschächte bestimmt der WAZ Lebus auf der Grundlage der EN 12056.

(2) Der WAZ Lebus kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung auf dem jeweiligen fremden Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit in dem betreffenden Grundbuch gesichert haben.

(4) Der WAZ Lebus hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Nutzer, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

(5) Der Anschlussnehmer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

## **§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Für die zentrale Abwasserbeseitigung ist die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß EN 12056 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, gegen Rückstau zu sichern und zu betreiben.

(2) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Anschlussleitung auf dem Grundstück bis zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage muss sach- und fachgerecht erfolgen. Das Verfüllen der Rohr-

gräben hat nach DIN 18300 und EN 1610 zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowohl für die zentrale als auch für die dezentrale Abwasserbeseitigung darf erst nach ihrer Abnahme durch den WAZ Lebus oder durch sein Betriebsführungsunternehmen in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand seiner Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage für die zentrale und die dezentrale Abwasserbeseitigung ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der WAZ Lebus fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage durch den Anschlussnehmer in einen vorschriftsmäßigen Zustand versetzt wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat der Anschlussnehmer auf Verlangen des WAZ Lebus diese auf eigene Kosten anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den WAZ Lebus. Die §§ 9 und 10 sind entsprechend anzuwenden.

#### **§ 14**

##### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung**

(1) Dem WAZ Lebus oder seinen Beauftragten ist in begründeten Fällen (u.a. bei Havarien) zwecks Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu prüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen jederzeit zugänglich sein.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 15**

##### **Sicherung gegen Rückstau**

(1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale Abwasserbeseitigung gemäß EN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die zentrale öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

#### **§ 16**

##### **Bau, Betrieb und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (hier Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) sind von dem Anschlussnehmer gemäß EN 12566 und DIN 4261 zu errichten und zu betreiben. Bei abflusslosen Sammelgruben besteht Anzeigepflicht und bei Kleinkläranlagen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von gereinigtem Abwasser in oberirdische Gewässer oder Grundwasser der Unteren Umweltbehörde notwendig.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Wird durch den durch den Anschlussberechtigten ein Schlauchanschlussstutzen verlegt, ist dieser bis an die Grundstücksgrenze heranzuführen.

(3) Für die Abnahme und die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten §§ 13 Abs. 3 und 4 sowie 14 sinngemäß.

## **§ 17 Einbringungsverbote**

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung gilt für die Einleitung in die Grundstücksentwässerungsanlagen § 11 entsprechend.

## **§ 18 Dezentrale Abwasserbeseitigung**

(1) Die Entleerung und Entschlammung der Grundstücksentwässerungsanlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) erfolgt ausschließlich durch die vom WAZ Lebus beauftragten Entsorgungsunternehmen. Zu diesem Zweck ist diesen Entsorgungsunternehmen ungehinderte Zufahrt auf dem Grundstück und ungehinderter Zugang zur Hauskläranlage oder zur abflusslosen Sammelgrube zu gewähren. Ist eine ungehinderte Zufahrt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen sowie deren ungehinderte Entleerung nicht möglich, hat der Benutzer dem WAZ Lebus die dadurch entstehenden Mehraufwendungen entsprechend der Gebührensatzung zu erstatten.

(2) Abflusslose Sammelgruben werden nach Bedarf geleert. Hauskläranlagen werden nach Bedarf entschlamm, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfallgruben in zweijährigem Abstand zu entschlamm sind. Der Benutzer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim vom WAZ Lebus beauftragten Entsorgungsunternehmen die Notwendigkeit einer Entleerung der Sammelgrube bzw. einer Entschlammung der Hauskläranlage anzuzeigen. Erfolgt dies nicht oder nicht rechtzeitig und wird deshalb eine zusätzliche Entsorgung erforderlich, hat der Benutzer dem WAZ Lebus die dadurch entstehenden Mehraufwendungen entsprechend der Gebührensatzung zu erstatten.

(3) Der Verband kann darüber hinaus die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterblieben ist.

(4) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

## **§ 19 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des WAZ Lebus oder mit Zustimmung des WAZ Lebus betreten werden. Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen durch Unbefugte sind unzulässig.

## **§ 20 Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen für die Abwasserentsorgung, so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem WAZ Lebus mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist der WAZ Lebus oder sein Betriebsführer unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Anschlussnehmer hat bei Betriebsstörungen oder Mängeln am Anschlusskanal dies unverzüglich dem WAZ Lebus mitzuteilen.

(4) Wechselt das Eigentum, Erbbaurecht, Nutzungsrecht gemäß § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz an einem Grundstück, so hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung unverzüglich dem WAZ Lebus schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet.

(5) Wenn sich Art und Menge des Abwassers erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem WAZ Lebus mitzuteilen.

## **§ 21 Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage dem Sammeln bzw. der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und deren Nutzung als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage nicht genehmigt ist, hat der Anschlussnehmer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten oder zurückzubauen, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist das Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der WAZ Lebus den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

## **§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 23 Haftung**

(1) Für Schäden, die dem WAZ Lebus oder Dritten durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAZ Lebus von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAZ Lebus geltend machen.

(2) Wer entgegen § 17 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZ Lebus im Rahmen der zentralen und dezentralen Abwasserentsorgung durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- Rückstau in der zentralen öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
- Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes,
- Behinderung des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
- zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden vom WAZ Lebus schuldhaft verursacht wurden.

(5) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik,

Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 6 Absatz 1 und 4 sein Grundstück nicht bzw. nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließt,
- § 7 das bei ihm anfallende Abwasser nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
- § 9 Abs. 2 die Genehmigung zum Abschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Entwässerungsantrag) nicht beantragt,
- § 9 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage abweichend von der hierzu erteilten Genehmigung errichtet oder ändert,
- § 9 Abs. 6 ohne Genehmigung oder ohne Einverständnis des WAZ Lebus den Bau oder die Änderung seiner Grundstücksentwässerungsanlage vorgenommen bzw. veranlasst hat,
- § 10 Absatz 1 den Entwässerungsantrag nicht bzw. nicht fristgerecht einreicht;
- §§ 11 Abs. 3 bis 6 Abwasser einleitet, für das ein Einleitungsverbot besteht bzw. das nicht den Einleitungsbedingungen entspricht;
- § 11 Abs. 12 das Abwasser vermischt oder verdünnt,
- § 11 Abs. 13 seiner Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse des auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser nicht nachkommt,
- § 11 Abs. 14 seiner Verpflichtung zur Erstellung geeigneter Vorbehandlungsanlagen nicht nachkommt,
- § 12 Absatz 5 Veränderungen am Anschlusskanal ohne Genehmigung des WAZ Lebus vornimmt;
- § 13 Absatz 2 und 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon

vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,

- § 13 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 13 Absatz 5 seiner Verpflichtung zur Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen nach Aufforderung durch den WAZ Lebus in der gesetzten Frist nicht nachkommt,
- § 14 dem WAZ Lebus oder seinen Beauftragten den ungehinderten Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage nicht gewährt und die geforderten Auskünfte nicht erteilt,
- § 18 Absatz 1 einen ungehinderten Zugang zur Grundstücksentwässerungsanlage und deren ungehinderte Entleerung nicht gewährt,
- § 18 Absatz 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt bzw. nicht rechtzeitig vornimmt,
- § 19 Eingriffe an öffentliche Abwasseranlagen vornimmt,
- § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
- § 21 nicht genehmigte Grundstücksentwässerungsanlagen betreibt und innerhalb der gesetzten Frist nicht zurückbaut.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 DM bis zu 2.000,00 DM und ab dem 01.01.2002 von 5,00 € bis zu 1000,00 € geahndet werden.

## **§ 25 Beiträge und Gebühren**

(1) Für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge nach der Beitragssatzung und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlage werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung erhoben.

## **§ 26 Übergangsregelungen**

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 27 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 21.12.2000 in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung tritt die Satzung über die Entwässerung von Grundstücken und dem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen vom 27.01.1993, veröffentlicht am 15.06.1993, die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren von Anschlüssen an das Kanalnetz vom 17.10.1997, veröffentlicht am 12.11.1997, sowie die Fäkalentsorgungssatzung vom 06.07.1995, veröffentlicht am 14.08.1995 und deren Änderungssatzung, veröffentlicht am 16.05.1997, sowie die Abwasserbeseitigungssatzung vom 29.03.2000, veröffentlicht am 20.12.2000 außer Kraft.

Lebus, den 30.09.2004

gez. V.Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher

## **Anlage 1** zu § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung

Abwässer mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen

(1) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus chemischen Belastungen gehören:

- Abwässer aus der chemischen bzw. pharmazeutischen Produktion,
- Abwässer aus metallverarbeitender Produktion (z.B. Galvanikabwässer),

- Abwässer aus agrochemischen Zentren der Landwirtschaft,
  - Deponiesickerwässer,
  - Alle weiteren Abwässer, in denen folgende Inhaltsstoffe enthalten sind:
    - toxische Schwermetalle bzw. ihre Verbindungen (z.B. Pb, Cd, Hg, Ba, Zn, Ni, Mo, Cr),
    - chlorierte aliphatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Chloroform, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlorbromethan, Tetrachlorethan),
    - chlorierte alizyklische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCH),
    - chlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. HCB, DDE, DDD, DDT, PCB),
    - Phenole,
    - polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzpyren),
  - stickstofforganische Verbindungen (z.B. Zriazine),
  - quatemäre Ammoniumverbindungen,
  - Cyanide,
  - Nitrate.
- (2) Zu den Abwässern mit gesundheitsbeeinträchtigenden Abwasserinhaltsstoffen aus bakteriologischer und virologischer Belastung gehören insbesondere:
- Abwässer aus fleischverarbeitenden Betrieben,
  - Abwässer aus Krankenhäusern,
  - Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben (Tierhaltung, Produktion organischer Düngestoffe, Silosickersäfte),
  - Abwässer aus Tierverwertungsbetrieben.

## Anlage 2

zu § 11 der Abwasserbeseitigungssatzung

### Maximalwerte für Abwassereinleitungen

(1) Für das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

Inhaltsstoffe	Maximalwerte	Analyseverfahren nach
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C4
ph-Wert	6,0 - 9,5	DIN 38 404 C5
absetzbare Stoffe (nach 15 min Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H9
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l	DIN 38 409 H2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB) homog.	900 mg/l	DIN 38 409 H41
Ammonium-N	30 mg/l	DIN 38 406 E5 od. E23
Stickstoff gesamt	50 mg/l	DIN 38 409 H27
Phosphor gesamt	10 mg/l	DIN 38 406 E22 od. DIN 38 405 D11
Chlorid	400 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfat	300 mg/l	DIN 38 405 D20
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D26
Arsen(Kontrolle m. Hydridsystem)	0,05 mg/l	DIN 38 405 D18 od. Vdl 2268 Bl. 4
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E6 od. E22
Cadmium	0,1 mg/l	DIN 38 406 E19 od. E22
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN 38 406 E10 od. E22
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E7 od. E22
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E11 od. E22

Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008	mg/l	DIN 38 406 E12 od. EN 1463
Zink	0,1	mg/l	DIN 38 406 E8 od. E22
AOX	0,5	mg/l	DIN 38 409 H14
(LHKW Summe)	0,25	mg/l	DIN 38 407 F5
Phenolindex ohne dest.	1,0	mg/l	DIN 38 409 H16
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (organ. Fette)	25	mg/l	DIN 38 409 H17
Kohlenwasserstoffe (Mineralöle u.a.) MKW	10	mg/l	DIN 38 409 H18
Tenside	10	mg/l	DIN 38 409 H23

Wasser- und Abwasserzweckverband Lebus  
Der Vorstandsvorsteher

**Satzung**  
**über die Erhebung von Anschlussbeiträgen für**  
**die Trinkwasserversorgung (Trinkwasserbei-**  
**tragssatzung)**

**Bekanntmachung**

**des**  
**Wasser- und Abwasserzweckverbandes Lebus**

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GO i. V. m. §  
8 Abs. 1 GKG und § 13 Abs. 3 der Verbandssat-  
zung des WAZ Lebus vom 10.12.2003 die

vom 28.09.2004

**Satzung über die Erhebung von Anschlussbei-**  
**trägen für die Trinkwasserversorgung (Trink-**  
**wasserbeitragssatzung) des Wasser- und Ab-**  
**wasserzweckverbandes Lebus vom 28.09.2004**

**Präambel**

bekannt gemacht.

Auf Grund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kom-  
munale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg  
(GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
28.05.1999 (GVBl. I S. 194), des § 5 der Gemein-  
deordnung für das Land Brandenburg (Gemeinde-  
ordnung – GO) in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt  
geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom  
22.03.2004 (GVBl. I S. 59, 66), der §§ 1, 2, 8 und  
10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land  
Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geän-  
dert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272),  
und des § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung des Was-  
ser- und Abwasserzweckverbandes Lebus vom  
10.12.2003, zuletzt geändert durch die 1. Ände-  
rungssatzung vom 01.06.2004, hat die Verbands-  
versammlung des Wasser- und Abwasserzweck-  
verbandes Lebus in ihrer Sitzung am 28.09.2004  
die folgende Satzung über die Erhebung von An-  
schlussbeiträgen für die Trinkwasserversorgung  
(Trinkwasserbeitragssatzung) des Wasser- und  
Abwasserzweckverbandes Lebus beschlossen:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 4  
GO i. V. m. § 8 Abs. 1 GKG eine Verletzung von  
Verfahrens- und Formvorschriften, die in der  
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)  
enthalten oder auf Grund der GO erlassen worden  
sind, beim Zustandekommen dieser Satzung  
unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich  
innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung  
der Satzung gegenüber dem Wasser- und  
Abwasserzweckverband Lebus unter der  
Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der  
Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht  
worden ist. Dies gilt nicht, wenn eine  
vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder wenn  
diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt  
gemacht wurde.

Lebus, den 01.11.2004

gez. V. Mrugowsky  
Dr. Volker Mrugowsky  
Verbandsvorsteher